

Aktenzeichen

7 RAr 37/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet

am 28. März 1957

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 28. März 1957

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Sozialgerichts  
München vom 7. September 1954 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu er-  
statten.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



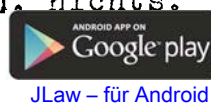
[JLaw – für iOS](#)

# G r ü n d e :

I. Der Kläger, ehemaliger Heeresbeamter und jetzt Regierungsin-  
spektor z. Wv., war zuletzt bis zum 31. Oktober 1953 bei dem  
Verlag L. Landwehr-Pragenau in Linz (Österreich) als Werbe-  
vertreter versicherungspflichtig beschäftigt; sein Monats-  
entgelt betrug 1400 Schillinge. Am 21. Januar 1954 meldete  
er sich beim Arbeitsamt Traunstein (Bayern) arbeitslos. Gemäß  
§ 105 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeits-  
losenversicherung (AVAVG) wurde ihm durch Verfügung vom 10. Feb-  
ruar 1954 ab 25. Januar 1954 Arbeitslosenunterstützung (Alu)  
auf Grund eines Umrechnungskurses von 6 Schillingen = 1 DM nach  
einem durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsentgelt von 53,84  
DM gewährt. Hiergegen erhob er Widerspruch und begehrte Einstu-  
fung in eine seiner österreichischen vergleichbare Tätigkeit mit  
einem monatlichen Einkommen von etwa 420 bis 450 DM, da er in  
Österreich - bei insgesamt 18 Lohnstufen - Beiträge nach Lohn-  
stufe 15 für Angestellte gezahlt habe. Die Widerspruchsstelle  
beim Arbeitsamt Traunstein wies ihn mit Bescheid vom 16. März  
1954 ab.

II. Mit Klage beim Sozialgericht München beantragte er erneut ent-  
sprechende Einstufung und gleiche Behandlung wie für Sowjetzo-  
nenflüchtlinge und Heimatvertriebene; denn er sei Heimatver-  
triebener mit Ausweis "A" und könne deshalb nicht wie ein Grenz-  
gänger behandelt werden.

Mit Urteil vom 7. September 1954 wies das Sozialgericht die  
Klage ab. Es hielt die Bemessung der Alu durch das Arbeitsamt  
für zutreffend, da in dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenver-  
sicherung vom 19. Mai 1951 insoweit eine Regelung nicht getrof-  
fen sei und es deshalb im Ermessen jedes Vertragspartners stehe,  
wie er diese Frage regeln wolle. Das Arbeitsamt Traunstein sei  
durch Entschließung des Präsidenten des Landesarbeitsamts Süd-  
bayern vom 28. Oktober 1952 angewiesen, das Arbeitsentgelt nach  
dem Verhältnis 6 : 1 umzurechnen. Daß die Anweisung sich auf  
Grenzgänger beziehe, ändere an der gleichmäßigen Berechnung der  
Höhe der Alu für die Arbeitslosen, die österreichische Beschäf-  
tigungsverhältnisse nachwiesen, nichts.



Berufung wurde nach § 150 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen.

III. Gegen das dem Kläger am 8. November 1954 zugestellte Urteil legte er durch den vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes bevollmächtigten Rechtsstellenleiter des Kreisausschusses Traunstein mit Schriftsatz vom 2. Dezember 1954 - beim Bundessozialgericht eingegangen am 4. Dezember - Sprungrevision ein und beantragte, das Urteil des Sozialgerichts München aufzuheben und die vom Präsidenten des Landesarbeitsamts Südbayern erlassene Verfügung als gesetz- und verfassungswidrig außer Kraft zu setzen. Einwilligungserklärung des Rechtsmittelgegners wurde vorgelegt.

Von der Bundesrechtsstelle des DGB wurde der Antrag mit Schriftsatz vom 10. Januar 1955 dahin präzisiert, das Urteil des Sozialgerichts München vom 7. September 1954, den Widerspruchsbescheid des Arbeitsamts Traunstein vom 16. März 1954 und den Bescheid des Arbeitsamts Traunstein vom 10. Februar 1954 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Unterstützung nach dem Verdienst einer vergleichbaren Tätigkeit in Deutschland festzusetzen.

Die Revision wurde damit begründet, daß die Verfügung des Präsidenten des Landesarbeitsamts Südbayern dem AVAVG zuwiderlaufe und durch die verschiedenartige Behandlung der Bundesbürger der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt werde. Dem Präsidenten des Landesarbeitsamts wird die Ermächtigung zur authentischen Auslegung des Abkommens abgesprochen. Die Regelung in dem Abkommen der beiden Staaten über die Sozialversicherung vom 21. April 1951 könne nicht angewandt werden, da hier im § 26 bei der Bemessung der Leistungen der Umrechnungskurs vorgeschrieben, im Abkommen über die Arbeitslosenversicherung aber eine solche Vereinbarung nicht enthalten sei.

Die Beklagte beantragte, die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Eine Ermächtigung zu der vom Kläger begehrten Bemessung nach einem entsprechenden Inlandstariflohn



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

sei weder im Abkommen mit Österreich noch im AVAVG vorgesehen. Mangels ausdrücklicher Regelung sei von den Obersten Verwaltungsbehörden beider Vertragsstaaten eine Umrechnung nach dem Verhältnis 6 österreichische Schillinge = 1 DM angeordnet worden.

Der Kläger hat dies mit Schriftsatz vom 11. März 1955 bestritten.

Im einzelnen wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

- IV. Die Sprungrevision ist zulässig. Denn die Berufung ist vom Sozialgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen worden, und es handelt sich um einen unter § 147 SGG fallenden Streit über die Höhe der Unterstützung, die sich aus der hier fraglichen Bemessungsgrundlage und der Tabelle zu § 105 Abs. 5 AVAVG ergibt.

Der Rechtsstellenleiter des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Traunstein war zur Einlegung der Revision befugt. Für ihn ist eine Legitimationsvollmacht des Bundesvorstandes vom 1. Dezember 1954 vorgelegt worden, an deren Rechtsgültigkeit zu zweifeln das Gericht keinen Anlaß hatte.

- V. Die Revision konnte jedoch keinen Erfolg haben.

In dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung vom 19. Mai 1951 (BGBl. 1952 II S. 613) in der Fassung des Zweiten Abkommens vom 31. Oktober 1953 (BGBl. 1955 II S. 610) werden die Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten in den Rechten und Pflichten aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge (Notstandshilfe) einander gleichgestellt. Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen ist im Art. 3 Abs. 2 vorgesehen, daß deren Bezugsdauer und Höhe sich nach den Vorschriften des Vertragsstaates richten, in dem der Arbeitslose den Anspruch geltend machen kann. Dagegen fehlt im Gegensatz zu anderen solchen Abkommen (vgl. Art. 8 des Abkommens mit Italien vom 5. Mai 1953 - BGBl. 1954 II S. 486 - und Art. 6 des Abkommens mit den Niederlanden vom 29. Oktober 1954 - BGBl. 1955 II S. 909 -) eine ausdrückliche Be-



stimmung über die Bemessungsgrundlage.

Laut § 105 Abs. 1 AVAVG wird die Hauptunterstützung nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (§ 160 RVO) bemessen, das der Arbeitslose in den letzten 13 Wochen (3 Monaten) versicherungspflichtiger Beschäftigung durchschnittlich bezogen hat.

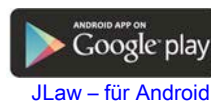
Da der Kläger die Alu in der Bundesrepublik nur nach deutscher Währung erhalten kann, fragt es sich, wie die Verbindung zu dem in österreichischen Schillingen ausgedrückten Arbeitsentgelt herzustellen ist. In Betracht kommen insbesondere die Umrechnung nach dem Kurswert und die Einstufung nach einer gleichartigen Beschäftigung in der Bundesrepublik.

Nach Art. 15 Abs. 2 des Abkommens regeln die Obersten Verwaltungsbehörden (der Bundesminister für Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und das Bundesministerium für Soziale Verwaltung in Österreich) alle bei der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens auftretenden Schwierigkeiten. Dies kann sich nach allgemeinen Rechtsregeln aber nur auf solche Tatbestände beziehen, die im Abkommen selbst geregelt sind. Denn die Obersten Verwaltungsbehörden sind nicht ermächtigt, das von den beiden Vertragsstaaten abgeschlossene und von den Parlamenten ratifizierte Abkommen von sich aus zu erweitern, einzuschränken oder sonstwie zu ändern. Art. 15 Abs. 2 ermächtigt nicht zum Erlass von Rechtsverordnungen, sondern nur zu Verwaltungsanordnungen. Eine Änderung des Abkommens wäre nur durch ein Zusatzabkommen möglich. Da die Bemessung der Alu in dem Abkommen nicht geregelt ist, liegt insoweit eine Lücke vor, die zu schließen Aufgabe der Gerichte ist, zumal auch in der Durchführungsvereinbarung vom 30.1.1953 (BANz. Nr. 43 vom 4.3.1953) hierüber nichts enthalten ist.

VI. Allerdings hat der deutsche Bundesminister für Arbeit in einem Erlass vom 4. Oktober 1952 - II c 1/2715.2 - (nicht veröffentlicht) bezüglich der Grenzgänger bestimmt, daß für die Bemessung der Alu-Höhe das im österreichischen Grenzgebiet erzielte



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



Arbeitsentgelt nach dem Verhältnis 6 österreichische Schillinge = 1 DM umzurechnen ist, und das österreichische Bundesministerium für Soziale Verwaltung hat mit Durchführungsanweisung vom 7. März 1953 - Z. 32. 870/III/853 - (Amtliche Nachrichten des Ministeriums IX. Jahrgang Nr. 8) angeordnet, bei Heranziehung von Beschäftigten in der Bundesrepublik Deutschland seien für die Bemessung des (österreichischen) Arbeitslosengeldes die in DM ausgewiesenen Verdienste auf Schillingbeträge in der Weise umzurechnen, daß bis auf weiteres die DM-Beträge mit sechs multipliziert werden. Bei diesen Erlassen handelt es sich jedoch nur um Verwaltungsanordnungen, die keine rechtsverbindliche Regelung darstellen. Immerhin geben sie aber einen nach Lage der Dinge nicht zu übersehenden Fingerzeig, wie die Vertragsstaaten die Lücke ausgefüllt haben würden, wenn sie beim Abschluß des Abkommens als solche empfunden worden wäre. Beide gehen von einem Umrechnungskurs 6 : 1 aus. Wenn auch der Erlaß des Bundesministers für Arbeit - ebenso wie die Entschließung des Präsidenten des Landesarbeitsamts Südbayern - nur die Bemessung der Alu bei Grenzgängern regelt, so geht doch auch aus ihr hervor, daß eine gleichartige Regelung wie die später vom österreichischen Ministerium getroffene beabsichtigt war. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, daß als Bevollmächtigte für die Regelung der beiderseitigen Beziehungen Vertreter des Bonner Bundesministeriums für Arbeit und des österreichischen Bundesministeriums für Soziale Verwaltung bestimmt waren, diese Dienststellen aber nach § 15 Abs. 1 als Oberste Verwaltungsbehörden "unmittelbar miteinander" das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren haben. Der Senat hatte deshalb um so weniger Bedenken, der Bemessung der Unterstützung einen Umrechnungskurs von 6 Schillingen = 1 DM zugrundezulegen, als § 26 des kurz vorher, nämlich am 21. April 1951, abgeschlossenen Abkommens der beiden Länder über die Sozialversicherung (BGBl. 1952 II S. 317) ebenfalls auf den Kurswert abstellte.

- VII. Was demgegenüber die vom Kläger begehrte Einreihung in eine Lohnstufe nach einer im Bundesgebiet vergleichbaren Beschäftigung angeht, so ist zwar richtig, daß die Bundesrepublik in neueren Abkommen eine Regelung auf der Basis eines vergleichbaren Arbeitsentgelts anstrebt, und dieser Gedanke kommt auch in der Fassung



der §§ 105 Abs. 4 Nr. 4 und 141 d Abs. 3 der am 1. April 1957 in Kraft tretenden Novelle zum AVAVG vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1018) zur Geltung. Eine solche Regelung wird aber bei zwischenstaatlichen Abkommen nur wirksam, wenn beide Vertragspartner ihr zustimmen. Da aber gerade bei dem Abkommen mit Österreich der Umrechnungskurs von den Obersten Verwaltungsbehörden zugrundegelegt ist, kann das Begehren des Klägers nicht zum Erfolg führen. Hätten die Vertragspartner etwas anderes gewollt, so würde nichts näher gelegen haben, als wenigstens in dem Zweiten oder einem weiteren Abkommen eine entsprechende Regelung zu treffen.

VIII. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 des Grundgesetzes) liegt nicht vor. Nach dem Abkommen werden nicht nur die Grenzgänger, sondern auch alle anderen Unterstützungsempfänger so behandelt wie der Kläger, und was er im übrigen als Ungleich empfindet, beruht auf ungleichen Voraussetzungen oder Tatbeständen.

Wenn der Kläger weiter begehrt, daß er gemäß § 90 des Bundesvertriebenengesetzes den Sowjetzonenflüchtlingsen und Heimatvertriebenen gleichgestellt werde, so ist dem schon in Art. 2 des Abkommens mit Österreich Rechnung getragen, der gerade die volle Gleichstellung mit den Arbeitslosen in der Bundesrepublik vorsieht.

IX. Aus allen diesen Gründen mußte die Sprungrevision als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 193 SGG.

